

Vierte Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Vom 5. Oktober 2001

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Oktober 2000 (BAnz. S. 20 849), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1298/2000 des Rates vom 8. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 724/2001 des Rates vom 4. April 2001 (ABl. EG Nr. L 102 S. 16)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen Artikel 4 Abs. 4 Fänge anlandet,“.
 - cc) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 9a eingefügt:

„9a. entgegen Artikel 10 Satz 2 Meerestiere umlädt, an Bord behält oder anlandet,“.
 - dd) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. entgegen Artikel 25 Abs. 1 Fänge von Sandgarnelen oder Rosa Garnelen an Bord behält,“.
 - ee) In Nummer 22 wird das Wort „Seehecht“ gestrichen.
 - ff) Nach Nummer 24 wird folgende neue Nummer 24a eingefügt:

„24a. entgegen Artikel 29a Abs. 1 Sandaal anlandet oder an Bord behält,“.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 des Rates vom 17. November 2000 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljau-

bestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) (ABl. EG Nr. L 292 S. 5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1456/2001 des Rates vom 16. Juli 2001 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1), ein dort genanntes Schleppnetzgeschirr in dem dort genannten Gebiet verwendet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2742/1999“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001) (ABl. EG Nr. L 334 S. 1)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999“ durch die Angabe „Artikel 18 Nr. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 Buchstabe a, b und c und in den Nummern 6, 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999“ durch die Angabe „Artikel 18 Nr. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 4.2.2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2737/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 (ABl. EG 2000 Nr. L 12 S. 36), das Original der Anlandeerklärung der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig zuschickt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen

- in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 (ABl. EG Nr. L 341 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2848/2000“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 18 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 18 Nr. 2“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Artikel 18 Abs. 3 Unterabs.“ durch die Angabe „Artikel 18 Nr. 3 Abs.“ ersetzt.
- dd) In den Nummern 9 und 10 wird jeweils die Angabe „Artikel 18 Abs.“ durch die Angabe „Artikel 18 Nr.“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1262/2000 des Rates vom 8. Juni 2000 mit Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) (ABl. EG Nr. L 144 S. 1) eine Umladung eines Schiffes einer Nichtvertragspartei entgegennimmt.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2742/1999“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2848/2000“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Unterabs.“ durch die Angabe „Nr. 1 Abs.“ ersetzt.
- c) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- f) Nummer 6 wird gestrichen.
5. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.
6. Nach § 15a wird folgender neuer § 15b eingefügt:
- „§ 15b**
Durchsetzung
bestimmter Kontrollmaßnahmen
bei Einfuhr von *Dissostichus* spp.
Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) *Dissostichus* spp. einführt.“
- Artikel 2**
Neubekanntmachung
der Seefischerei-Bußgeldverordnung
- Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Seefischerei-Bußgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.
- Artikel 3**
Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast